

# Entwurf für einen Gesellschaftsvertrag Filmfest Emden gGmbH

## § 1

### **Firma und Sitz**

Der Name der Gesellschaft lautet

**Filmfest Emden gGmbH.**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Emden.

## § 2

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird mit dem Gründungstermin 01.01.2015 auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 3

### **Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit**

Die Filmfest Emden gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung, Volksbildung, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck der Filmfest Emden gGmbH wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des Internationalen Filmfestes Emden-Norderney mit klaren Programmschwerpunkten bei gesellschaftspolitisch engagierten, gesundheitsbezogenen und kulturell herausragenden Produktionen aus dem europäischen, überwiegend nordwesteuropäischen und deutschsprachigen Raum. Ergänzend sollen auch einzelne Sonderveranstaltungen außerhalb des jeweiligen Festivalzeitraums angeboten werden.

## § 4

### **Selbstlosigkeit**

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5

### **Mittelverwendung**

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln

der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 6

#### **Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7

#### **Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Stadt Emden und an die Volkshochschule Emden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### § 8

#### **Stammkapital und Gesellschafter**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (In Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). Gesellschafter sind die Volkshochschule Emden e.V. und die Stadt Emden mit einer Beteiligung von jeweils 50 %. Beide Gesellschafter entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung.
2. Auf das Stammkapital übernehmen beide Gesellschafter jeweils eine Stammeinlage von € 12.500,00. Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und vor Eintragung in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.
3. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter zur Übernahme von Verlusten der Gesellschaft besteht nicht.

#### § 9

#### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung.

## § 10

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.
2. Der Rat der Stadt Emden (unter Beachtung der §§ 71 und § 138 NKomVG) und der Vorstand der Volkshochschule Emden e.V. wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein sollen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden für die Dauer einer Ratsperiode entsandt.
3. Die Amtszeit der Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet jeweils spätestens mit dem Ablauf einer Wahlperiode des Rates der Stadt Emden. Danach nehmen sie ihre Aufgaben noch so lange wahr, bis die neuen Mitglieder entsandt sind.
4. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Abberufung oder
  - a) bei Ratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Rat und
  - b) bei Gemeindebediensteten, wenn diese bei der Stadtverwaltung ausscheiden.

## § 11

### **Durchführung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen, im Übrigen unbeschadet der gesetzlichen Regelungen je nach Bedarf. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss hat binnen 6 Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die gesetzlichen Rechte des Aufsichtsrates zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.

## § 12

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In eiligen Fällen kann auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens unter Verzicht auf Form- und Verfahrensvorschriften ein Beschluss der Gesellschafterversammlung herbei geführt werden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern zuzuleiten.

## § 13

**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
2. Die nachfolgenden Punkte unterliegen der einstimmigen Beschlussfassung aller Gesellschafter:
  - a. Gründung, Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft
  - b. Gewährung zusätzlicher Rechte an einen oder mehrere Gesellschafter
  - c. Aufhebung oder Einschränkung zusätzlicher Rechte aller Gesellschafter
  - d. Begründung zusätzlicher Pflichten aller Gesellschafter sowie Aufhebung zusätzlicher Pflichten
  - e. Bewertung einer Sacheinlage
  - f. Erhöhung des Stammkapitals durch Aufnahme eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft sowie durch eine zusätzliche Einlage eines Gesellschafters und die damit verbundene Änderung des prozentualen Verhältnisses der Geschäftsanteile
  - g. Aufrechnung der Geldforderungen eines Gesellschafters gegen die Verpflichtung zur Leistung einer Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft
  - h. Veräußerung eines der Gesellschaft gehörenden Geschäftsanteils an die Gesellschafter, wenn dadurch das prozentuale Verhältnis der Geschäftsanteile geändert wird
  - i. Auszahlung des realen Wertes des Geschäftsanteils an die Gläubiger eines Gesellschafters durch die anderen Gesellschafter
3. Die nachfolgenden Punkte unterliegen der Beschlussfassung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Aufhebung oder Einschränkung der einem bestimmten Gesellschafter gewährten zusätzlichen Rechte
  - c. Begründung zusätzlicher Pflichten eines bestimmten Gesellschafters
  - d. Erhöhung des Stammkapitals aus den Mitteln der Gesellschaft
  - e. Erhöhung des Stammkapitals durch zusätzliche Einlagen aller Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile
  - f. Leistung zusätzlicher Einlagen in das Gesellschaftsvermögen (Rücklage)
4. Die nachfolgenden Punkte unterliegen der Beschlussfassung der Mehrheit der Gesellschafterversammlung:
  - a. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/innen
  - b. Erteilung und Widerruf von Prokuren
  - c. Befreiung der Geschäftsführung gem. § 181 BGB
  - d. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder
  - e. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
  - f. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - g. Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden
  - h. Aufnahme und Gewährung von Krediten, (auch an Geschäftsführung und Mitarbeiter)
  - i. Schenkungen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von € 5.000,00 überschritten wird
  - j. Erlass und Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung
5. Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus das Recht, weitere Angelegenheiten und Gegenstände an sich zu ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

## § 14 Aufsichtsrat

1. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder sind

- a) zwei vom Rat der Stadt Emden aus seinem Kreis benannte Mitglieder,
  - b) ein von der Verwaltung der Stadt Emden aus ihrem Kreis benanntes Mitglied sowie
  - c) der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des VHS-Vorstandes als Vertreter der Volkshochschule Emden e.V.
2. Fraktionen im Rat der Stadt Emden, die nicht mit Stimmrecht im Aufsichtsrat vertreten sind, können jeweils eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Aufsichtsrat entsenden.
  3. Für den Fall der Verhinderung an der Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung benennen die entsendenden Gremien ferner für jedes Aufsichtsratsmitglied ein stellvertretendes Mitglied.

Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Regelungen dieses Gesellschaftervertrages für Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der sich aus der Stellvertretung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Die stellvertretenden Mitglieder gem. § 14 (1) a) und b) werden vom Rat bzw. der Verwaltung der Stadt Emden benannt, die stellvertretenden Mitglieder gem. § 14 (1) c) vom Vorstand der Volkshochschule Emden e.V.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.
5. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder regelt sich analog zu den Vorschriften über die Amtszeit der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.
6. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Benennung eines Nachfolgers, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden des Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Funktion bzw. seinem Dienstverhältnis bei der entsendenden Stelle.
7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu entsenden.

## § 15 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n oder, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden.
3. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich zu einer neuen Aufsichts-

ratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Er ist sodann in jedem Fall beschlussfähig; hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Beschlussfassung durch Gesetz oder diesen Vertrag vorgesehen ist.
6. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften müssen den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates enthalten. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Exemplar der Niederschrift auszuhändigen.
7. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Außerhalb der Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (auch per Email), Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von zwei Wochen von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
8. In besonders dringenden Fällen, in denen der Gegenstand der Beschlussfassung keinen Aufschub duldet, können der/die Aufsichtsratsvorsitzende und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in über diesen Gegenstand beschließen. Dieser Beschluss ist unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann den Beschluss aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer entstanden sind.

## § 16

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er hat uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Dies schließt auch das Recht ein, vom der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu anderen Einrichtungen oder Unternehmen, insbesondere Gesellschaften, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Soweit sie ihre Pflichten verletzen, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
3. Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und dessen Fortschreibung sowie Vorberatung des Jahresabschlusses
  - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Haftungen
  - c) Aufnahme von Krediten, deren Betrag im Einzelfall € 10.000,00 und in der Summe € 20.000,00 übersteigt
  - d) Entscheidung über Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen ab bzw. vergleichbar Entgeltgruppe 10 TVöD sowie die Gewährung von besonderen Vergütungen
  - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Hypotheken, Grundschulden oder anderen Rechten an Grundstücken
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bei jährlichen Verpflichtungen von mehr als € 25.000,00 sowie bei sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr

als einem Jahr vorsehen und Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als € 25.000,00 begründen

- g) Vergleiche bei einem Streitinteresse von mehr als € 2.500,00
- h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, die einen Streitwert von mehr als € 10.000,00 haben
- i) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 5.000,00
- j) Vergabe von Bauleistungen mit einer Auftragssumme von mehr als € 10.000,00
- k) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinaus gehen
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

## § 17

### **Geschäftsführer/in**

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer/innen durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## § 18

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein.
4. Der/Die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich über Entwicklungen, geschäftliche Vorgänge und Veränderungen der wirtschaftlichen Situation, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, in Kenntnis zu setzen.

#### 5. Unterjähriges Berichtswesen

Die Geschäftsführung hat der Stadt Emden und der VHS Emden als Eigentümerinnen zum Stichtag 31. Mai und 30. September einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist der Stadt Emden spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Der Bericht ist mindestens nach der Gliederung des Wirtschaftsplans zu erstellen.

Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft zu machen.

Wenn aktuelle Entwicklungen und Ereignisse es erfordern, hat die Geschäftsführung auch zwischen den Berichtszeiträumen zu informieren.

## 6. Jahresabschluss

Zu den Vorbereitungen zur Abschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt durch die Geschäftsführung einzuladen. Der Inhalt des Prüfungsauftrages (Benennung von Prüfungsschwerpunkten, Erfüllung des öffentlichen Zwecks, Präsentation im Rechnungsprüfungsausschuss) ist dabei abzustimmen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist zum Abschlussgespräch über den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung einzuladen. Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung des Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen der städtischen Gremien teil.

## 7. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Geschäftsführung bei der Stadt Emden als Eigentümerin ist der Hauptverwaltungsbeamte und bei der VHS Emden die VHS-Leitung bzw. der von ihm/ihr mit der Aufgabenerfüllung beauftragte Mitarbeiter

## § 19

### **Jahresabschluss und Anlagen**

1. Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind entsprechend zu beachten. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass den Anforderungen des NKomVG hinsichtlich der Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses für die Stadt Emden sowie der sonstigen gesetzlichen Anforderungen genüge getan wird.
2. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ist entsprechend den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen.
3. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat sowie mit dessen schriftlichem Bericht der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nach den Vorschriften über die Jahresprüfung bei kommunalen Eigenbetrieben (§ 158 Abs. 1 i.V.m. § 157 NKomVG). Den für die Stadt Emden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
5. Dem Land Niedersachsen wird gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) das Recht zur überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften des NKPG eingeräumt.

## § 20

### **Geheimhaltung**

Geschäftsführer sowie Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren; von dieser Verpflichtung kann sie keinerlei andere persönliche Bindung befreien. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung über Geschäftsgeheimnisse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.



## § 21

**Unterrichtungspflicht**

Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in den Organen der Gesellschaft haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 138 (4) NKomVG).

## § 22

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Emden.

## § 23

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsvertrag.